

07.07.23**Beschluss**
des Bundesrates

Gesetz zur Erleichterung der baulichen Anpassung von Tierhaltungsanlagen an die Anforderungen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 1035. Sitzung am 7. Juli 2023 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 16. Juni 2023 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefasst.

Anlage

EntschlieÙung

zum

Gesetz zur Erleichterung der baulichen Anpassung von Tierhaltungsanlagen an die Anforderungen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes

Der Bundesrat regt neben den mit dem Gesetz erzielten Erleichterungen an, im Zuge späterer Novellen folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Haltern von Jungsauen und Sauen sollte es baurechtlich möglich sein, bei der Anpassung ihres Betriebes über die Mindestvorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung hinausgehende, dem Tierwohl dienende Haltungsbedingungen vorzusehen, sofern diese den Zielvorgaben des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes dienen.
2. Es sollte eine rechtliche Regelung im Baugesetzbuch (BauGB) geprüft werden, wonach der baurechtliche Bestandsschutz von leerstehenden Tierhaltungsanlagen unter bestimmten Voraussetzungen nach einer angemessenen Frist erlischt. Dadurch sollen sogenannte Altbetriebe (bei längerfristiger Aufgabe der Tierhaltung) im Rahmen von behördlichen Genehmigungsverfahren künftig nicht mehr in die Ermittlung der Vorbelastung einbezogen werden.
3. § 245a Absatz 6 BauGB sollte baurechtliche Erleichterungen für Tierwohlställe unabhängig von der Tierart vorsehen.

4. Der Bundesrat bittet die Bunderegierung, in § 245a BauGB auch die Halter von Jungsauen und Sauen zu berücksichtigen (Bezug zu §245a Absatz 5 BauGB), die aufgrund der geänderten Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung umbauen müssen. Betriebe, die zwar privilegiert gebaut haben, aber zwischenzeitlich durch den Verlust von Pachtflächen als gewerblich gelten oder keinen längerfristigen Flächennachweis führen können (Pachtverträge mit kurzer Dauer) müssen zudem bei der geplanten Änderung ebenfalls berücksichtigt werden.
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche weiteren rechtlichen Vorgaben (zum Beispiel im Immissionsschutzrecht) einem tierwohlgerechten Umbau der landwirtschaftlichen Tierhaltung (insbesondere bei kleinen nach Baurecht privilegierten landwirtschaftlichen Betrieben) entgegenstehen, und wie diese angepasst beziehungsweise weitere zielgerichteten Erleichterungen im Genehmigungsverfahren geschaffen werden können, um Umbauhemmnisse zu beseitigen.